

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 26.05.2026 den Feststellungsbeschluss bezüglich der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch im Bereich des Bebauungsplans Nr. 57-1 „Nördlich des Starkenburgrings“ zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch sind die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umnutzung einer bisherigen Sondergebietsfläche in gewerbliche Bauflächen, für die Entwicklung neuer Gewerbegebietsflächen sowie für eine Erweiterung bereits bestehender Pflegeeinrichtungen am südöstlichen Stadtrand geschaffen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Erteilung der Genehmigung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04.09.2026 (Aktenzeichen: 0029-III 31.1-61.d.02.05-00685#2026-00002) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, der zusammenfassenden Erklärung und Anlagen (Artenschutzgutachten, schalltechnische Untersuchung, archäologische Untersuchung, Grabungsbericht, Kampfmitteluntersuchung, geophysikalischer Abschlussbericht, geotechnische Untersuchungsberichte), ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Genehmigungsfassung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch kann bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Lorsch liegt im Südosten der Ortslage von Lorsch (Gemarkung Lorsch, Flur 13, 17 und 19). Er wird umschlossen

- im Norden: von der freien Feldflur,
- im Osten: von Waldflächen,
- im Süden: von Tennisplatz-Sportflächen,
- im Westen: von gewerblichen Bauflächen.

Die Abgrenzung des ca. 5,2 ha großen Planbereiches ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass, gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

